



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
(Donnerstag.)

Neustadt, den 24. Juni 1909.

Preis 2 Mark
für das Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 260. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. Mai 1909 dem Pfarrer Josef Drathschmidt in Schnellwalde den Roten Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen geruht.

Neustadt, den 21. Juni 1909.

Der Königliche Landrat.

I. Nachtrag

zu den Satzungen der Sparkasse des Kreises Neustadt in Oberschlesien vom $\frac{13. \text{ Juli}}{14. \text{ Oktober}}$ 1901.

Auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 30. März 1909 werden die Satzungen der Kreis-Sparkasse in folgenden Punkten erweitert bzw. abgeändert:

1. In § 14 Absatz 5 sind die Worte „die vom Kreisausschusse über den Geschäftsverkehr der Annahmestellen gegebenenfalls erlassenen Bestimmungen“ zu streichen.
2. Der § 18 erhält folgende Fassung:

Uebertragbarkeit der Spareinlagen.

Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die Ueberweisung von Spareinlagen Abziehender an eine andere Sparkasse, als die Einziehung von Einlagen aus auswärtigen Sparkassen für Angezogene.

Der Antrag kann mündlich oder schriftlich geschehen, das Sparkassenbuch muß dem Antrage beigelegt sein, über den Empfang ist von der Sparkasse eine Bescheinigung zu erteilen, gegen deren Rückgabe seinerzeit bei der neuen Sparkasse die Uebergabe des neuen Sparkassenbuches mit der Abrechnung erfolgt.

Sperrvermerke, Bevormundungen und Pflegschaften, durch welche die Auszahlung des zu überweisenden Guthabens beschränkt oder an die Zustimmung dritter Personen geknüpft ist, sind von der überweisenden der empfangenden Kasse mitzuteilen und von dieser auf das neue Guthaben zu übernehmen. Die Ueberweisung gerichtlich gepfändeter Guthaben ist ausgeschlossen.

Die empfangende Kasse ist auch bei Annahme eines überwiesenen Guthabens an die für die Annahme von Spareinlagen nach ihrer Satzung vorgeschriebene Höchstgrenze gebunden. Die überweisende Kasse kann die Ausführung der Ueberweisung bei Einlagen, für deren Rückzahlung satzungsmäßig die Innehaltung einer Kündigungsfrist verlangt werden kann, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hinauschieben, die Kündigungsfrist läuft in diesem Falle vom Tage des Eingangs des Ueberweisungsantrages bei der überweisenden Kasse. Die Verzinsung der Einlage wird durch die Ueberweisung an eine andere Sparkasse in keinem Falle unterbrochen. Die Verzinsung endigt bei der alten und beginnt bei der neuen Sparkasse mit dem Ende des Tages der Absendung des Geldes oder der Einzahlung auf Reichsbankgirokonto.